STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**249/2026**
Aktenzeichen:	**IV/67**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Umwelt- und Planungsausschuss		**X**		**08.07.2026**
Rat	11	**X**		**14.07.2026**

Betreff

Erster kommunaler Wärmeplan der Stadt Pulheim

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

1. Gemäß §23 (3) WPG beschließt der Rat der Stadt Pulheim die kommunale Wärmeplanung (KWP) für die Stadt Pulheim.
2. Die kommunale Wärmeplanung dient als Handlungsrahmen für die künftige Wärmeversorgung auf dem Gebiet der Stadt Pulheim.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Maßnahmenkatalog der kommunalen Wärmeplanung enthaltenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit zu prüfen, den zuständigen Ausschüssen Umsetzungsvorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Umsetzung des im Wärmeplan vorgeschlagenen Maßnahmenkatalogs erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel und der notwendigen Beschlüsse der betroffenen Fachausschüsse.
5. Der Rat beauftragt die Stadtverwaltung mindestens einmal jährlich im Umwelt- und Planungsausschuss über den aktuellen Stand der Umsetzung der Wärmeplanung zu berichten. Zudem erfolgt gemäß § 25 Wärmeplanungsgesetz (WPG) die Fortschreibung des kommunalen Wärmeplans spätestens alle fünf Jahre.
6. Der Rat beauftragt die Verwaltung eine Marktrecherche hinsichtlich der Errichtung und Betreibung des im Wärmeplan skizzierten Wärmenetzes „Wärme vom Pulheimer See“ durchzuführen, mit dem Ziel einen Partner für eine gemeinsame Machbarkeitsstudie zu finden. Die Ergebnisse sind dem Rat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.
7. Der Rat beschließt die während der Offenlage des Wärmeplans gemäß § 13 Absatz 4 WPG i.V.m. § 7 Absatz 2 und 3 eingegangenen Stellungnahmen gemäß den vorgelegten Abwägungsvorschlägen zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Auf Beschluss des Umweltausschusses und des Planungsausschusses hat die Verwaltung die erste kommunale Wärmeplanung der Stadt Pulheim (siehe Vorlage 29/2023) erarbeitet und koordiniert.

Im Rahmen dieser Vorlage werden in der Anlage 01 der Ergebnisbericht der kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Pulheim sowie gesondert in der Anlage 02 die Gebietssteckbriefe der kommunalen Wärmeplanung vorgelegt.

Vor der Finalisierung der kommunalen Wärmeplanung für Pulheim wurde der Entwurf des kommunalen Wärmeplans auf Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses (Vorlage 169/2026) gemäß § 13 Absatz 4 WPG i.V.m. § 7 Absatz 2 und 3 vom 12.05.2026 bis einschließlich 12.06.2026 öffentlich ausgelegt.

Es wurden Stellungnahmen von in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingereicht. Die Prüfung der eingereichten Stellungnahmen hat ergeben, dass die Eingabesteller entweder inhaltlich nicht betroffen sind von der Pulheimer Wärmeplanung, oder aber Hinweise geben, die seitens der Verwaltung bei den baulichen Umsetzungen des kommunalen Wärmeplans zu berücksichtigen sind.

Aus der Öffentlichkeit sind ebenfalls Stellungnahmen eingereicht worden. Unter anderem wurden Hinweise zur Datengrundlage gegeben. Bei der Fortschreibung der Wärmeplanung (alle 5 Jahre) wird angestrebt die Datengrundlage deutlich zu verbessern.

Die während der Offenlage eingereichten Stellungnahmen und Kommentierungen der Verwaltung wurden seitens der Verwaltung zusammengetragen und können der beigefügten Tabelle in der Anlage 03 entnommen werden. Ein förmlicher Beschluss über die Einzelabwägungen ist gemäß WPG nicht erforderlich.

Die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung wurden dem Umwelt- und Planungsausschuss am 06.05.2026 vorgestellt (Vorlage 169/2026).

Mit der kommunalen Wärmeplanung verfügt die Stadt Pulheim über eine fundierte, rechtssichere und zukunftsgerichtete Grundlage, um die Transformation der Wärmeversorgung strategisch zu steuern. Sie schafft Orientierung für Politik, Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft und bildet den Rahmen für die nächsten Schritte der Wärmewende in Pulheim.

Zur Beantwortung der Anfragen der sozial-liberalen Fraktion vom 10.06.2026 (siehe Anlage 04)

Punkt 1: Auf Seite 15/16 des Ergebnisberichtes sind die Emissionsfaktoren der Energieträger für die Jahre 2025 bis 2045 genannt. Für Strom sind dort für das Jahr 2025 260 g CO_2-Äquivalent pro kWh angegeben. Nach der Internetseite der Stadtwerke Pulheim wurde dort seit dem 01.01.2020 die Strombeschaffung zu 100% auf Ökostrom umgestellt. Da vermutlich viele Pulheimer ihren Strom bei den Stadtwerken Pulheim oder auch bei anderen Ökostromlieferanten beziehen, wären deshalb die dafür anzusetzenden CO_2-Emissionen bereits bei 0 g CO_2-Äquivalent pro kWh. Wir bitten um Erläuterung, ob und wie dieser Faktor in dem Ergebnisbericht berücksichtigt wurde.

Antwort der Verwaltung zu Punkt 1: In der Wärmeplanung wurden deutschlandweite Werte verwendet nach bundesweit angewandtem BISKO-Standard (BISKO = Bilanzierungssystematik Kommunal; vgl. kommunale Bilanzen). Eine - rein bilanzielle - Bewertung von Strombezug auf Kundenbasis erfolgt nicht.

Punkt 2: Auf Seite 12 wird der Technikkatalog Wärmeplanung als Kostenbasis für die Kostenberechnung in Kapitel 5 angegeben. Für die Fokusprojekte auf Seite 93 (Stöckheimer Höfe) und 102 (Pulheimer See) werden dann Wärmegestehungskosten von ca. 15 ct/KWh (bei einer Anschlussquote von 70% und einer Förderquote von 40%) genannt. Auch wenn auf eine „nur grobe“ Preisabschätzung hingewiesen wird, sollten hier die zugrunde gelegten Kostenbestandteile detaillierter genannt werden, damit die angegebenen Wärmepreise verifiziert werden können. Die hohe Zahl an potenziellen Kunden muss sich bei einem Umstieg auf eine Nahwärmeversorgung auf den genannten Wärmepreis verlassen können. Deshalb ist das zugrunde gelegte Mengengerüst zu den angegebenen Investitions- und laufenden Kosten zu spezifizieren. Das Mengengerüst und die aus dem Technikkatalog für Wärmenetze verwendeten Detailkosten für Hauptnetze, Verteilnetze und Hausanschlüsse sowie Pumpstationen sind anzugeben. Falls es einen Unterschied zwischen den genannten Gestehungskosten und dem Wärmepreis für den Kunden gibt, sollte dies ebenfalls erläutert werden.

Antwort der Verwaltung zu Punkt 2: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewertung anhand des Technikkataloges nur eine grobe Abschätzung sein kann. Daher wird empfohlen im nächsten Schritt eine Machbarkeitsstudie zu erstellen. Dies ist notwendig um vom allgemeinen Preislevel, das der Technikkatalog verwendet zum Preisniveau für das Projekt im Pulheim zu kommen. Frühestens dann kann die gewünschte "Verlässlichkeit" des Wärmepreises gegeben werden. Der Dienstleister gibt dazu noch folgenden Hinweis: „Hier alle Details aus dem Technikkatalog aufzuzeigen (der ja öffentlich zugänglich ist und als Quelle genannt wird) halten wir für nicht zielführend und würde eher dazu verleiten eine falsche Detailtiefe/Schärfe anzunehmen.“ Dem stimmt die Verwaltung zu.

Punkt 3: Unter den Maßnahmen findet sich auf Seite 149 die Maßnahme MW2 zur Untersuchung der Entwicklung des Gasnetzes. Da darunter auch eine mögliche Dekarbonisierung des derzeit für Heizzwecke verwendeten Erdgases möglich wäre, sollte diese Maßnahme dringlich behandelt werden und von „mittel“ auf „hoch“ eingestuft werden. Sollten dekarbonisierte Gase zum Einsatz kommen, könnten die Bestandsheizungen unverändert weiter betrieben werden. Sollte keine Dekarbonisierung stattfinden und der Gasverbrauch wesentlich reduziert werden, könnte es im Extremfall zur Einstellung von Gaslieferungen kommen. Damit wäre ein Weiterbetrieb der Bestandsheizungen ausgeschlossen. Beide Fälle zeigen, dass diese Maßnahme extreme Auswirkungen auf das Nutzerverhalten hat und deshalb prioritär behandelt werden sollte.

Antwort der Verwaltung zu Punkt 3: Das Gasnetz liegt nicht im direkten Einflussbereich der Stadt. Daher ist diese Maßnahme nicht ganz hoch priorisiert. Da der Wärmeplan alle 5 Jahre fortgeschrieben werden muss, kann dieses im Verlauf angepasst werden. Positiv hervorheben möchte die Verwaltung die Stellungnahme T 31. Der Gasnetzbetreiber begrüßt die Maßnahme MW2: „Eine enge Verzahnung zwischen der kommunalen Wärmeplanung und der Transformation der bestehenden Gasinfrastruktur erscheint aus Netzbetreibersicht sinnvoll, um eine ausgewogene, wirtschaftlich tragfähige und zeitlich abgestimmte Weiterentwicklung der leitungsgebundenen Energieversorgung zu ermöglichen.“

Punkt 4: Wie wirken sich die anstehende Änderung des Gebäudeenergiegesetz (GEG) auf die Wärmeplanung aus? Welche Punkte wären nach derzeitigem Stand der Beratungen betroffen?

Antwort der Verwaltung zu Punkt 4: Eine Beantwortung auf Grundlage des Entwurfs des Gebäudemodernisierungsgesetzes wäre Spekulation. Aktueller Stand ist, dass das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und das Wärmeplanungsgesetz (WPG) die beiden zentralen Säulen der deutschen Wärmewende sind. Während das WPG die strategische Planung auf kommunaler Ebene vorgibt, regelt das GEG die konkreten technischen Vorgaben für den Einbau und Betrieb von Heizungen in einzelnen Gebäuden. Anders gesagt, die KWP ist ein strategisches Planungsinstrument, ohne direkte rechtliche Verpflichtungen für einzelne Haushalte. Verpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich erst durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG). Das GEG gibt vor, welche Anforderungen beim Einbau neuer Heizungen gelten. Seit dem 1. Januar 2024 müssen in Neubauten Heizungen installiert werden, die zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Für Bestandsgebäude gelten Übergangsfristen in Abhängigkeit der KWP.

Anlagen:

Anlage_01	Ergebnisbericht: Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Pulheim
Anlage_02	Gebietssteckbriefe der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Pulheim
Anlage_03	Eingereichte Stellungnahmen zur Offenlage vom 12.05. – 12.06.2026 gemäß § 13 Absatz 4 WPG i.V.m. § 7 Absatz 2 und 3
Anlage_04	Anfrage der sozial-liberalen Fraktion zur kommunalen Wärmeplanung vom 10.06.2026